

Gemeinde Wees
Amt Langballig
Kreis Schleswig-Flensburg

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Die Gemeinde Wees verfügt über einen Flächennutzungsplan, der mit Erlaß vom 26.04.1975 genehmigt wurde. Er ist bisher in 4 Änderungsverfahren fortgeschrieben worden. Eine 5. Änderung befindet sich in der Aufstellung.

Mit der 1. Änderung wurde die Flächennutzung im ostwärtigen Teil der Ortslage Wees neu dargestellt. Sie wurde am 02.06.1981 genehmigt.

Die 2. Änderung betraf Bereiche im Norden der Ortslage Wees und Bereiche des Ortsteiles Oxbüll und wurde am 15.08.1981 genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Ortsteil Oxbüll. Die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 29.07.1992.

Mit der 4. Änderung wurde die Flächennutzung für die gesamte Ortslage Wees sowie die angrenzenden Flächen dargestellt. Die Genehmigung erfolgte am 14.04.1992.

Im Rahmen dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Flächennutzung in einem Teilbereich südlich der Nordstraße (Bundesstraße 199) und östlich der Gemeindestraße Grönholm geändert.

Zur Zeit stellt die Gemeinde Wees einen *Landschaftsplan* auf, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist.

Eine abschließende *Stellungnahme der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein* (noch nach § 6 Landschaftspflegegesetz) erfolgte mit Datum vom 13.12.1993. Der Entwurf des Landschaftsplanes wird derzeit insgesamt überarbeitet.

Mit Datum vom 13.02.1995 hat die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt, aus Anlaß der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes abzusehen, bezogen auf die Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die vorhandene Bebauung südlich der Bundesstraße 199 baulich abzurunden, um dort weiteres Wohnbauland bereit zu stellen.

In dem geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Im Rahmen dieser Änderung wird das Gelände in eine *Wohnbaufläche* umgewandelt.

Die Größe der Wohnbaufläche beträgt rd. 1,06 ha.

Es ist vorgesehen, für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan aufzustellen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen *Eingriff in Natur und Landschaft* dar.

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes sind jedoch *Eingriffe in Natur und Landschaft* im Sinne des § 8a Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Über die Belange des *Naturschutzes und der Landschaftspflege* ist im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden *Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes* auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz *Gesetzlich geschützte Biotope* sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im vorliegenden Fall ist der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Es gehört zu den Aufgaben der Gemeinde Wees, den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Bei der verbindlichen Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan sind die Gebote der Minimierung und des Ausgleichs der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten und durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

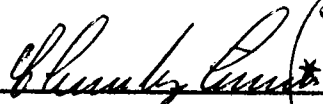
In diesem Zusammenhang wird eine Bilanzierung der mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Auf dieser Grundlage werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen *innerhalb des Gebietes* verbindlich festgesetzt.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Oberflächenwasser werden in Freigefälleleitungen (Trennsystem) gesammelt und dem vorhandenen Kanalisationsnetz zugeführt. Hiermit im Zusammenhang stehende technische Fragen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Erschließungsplanung abschließend zu klären.

Seitens des *Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein*, Obere Denkmalschutzbehörde, ist auf eine archäologische Fundstelle im überplanten Bereich hingewiesen worden. Sie ist in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich um ein Steingrab, das bereits ausgegraben wurde. Das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte möchte im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten die betroffene Fläche nochmals überprüfen und eine Nachuntersuchung durchführen. Daher ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Obere Denkmalschutzbehörde in Schleswig rechtzeitig über den Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten zu informieren.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *16.5.95* gebilligt.

Wees, den *12.6.1995*



(Bürgermeister)

